

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN 30.616/2
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 29. August 2000 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Ausführung des Artikels 103 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen" abzugeben, hat am 25. Oktober 2000 folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Entwurfs

Präambel

1. Das Datum, an dem das Gutachten des Finanzinspektors und das Einverständnis des Haushaltsministers abgegeben worden sind, und das Datum des Beschlusses der Regierung sind in der Präambel zu präzisieren.

2. Wenn ein Minister über verschiedene Zuständigkeiten verfügt, ist es üblich, was den Vorschlag eines Erlasses betrifft, nur die Zuständigkeit zu erwähnen, aufgrund deren er handelt.

Da der vorliegende Vorschlag von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus aufgrund seiner Zuständigkeit in Sachen Unterrichtswesen gemacht wird, ist sowohl in der Präambel des Erlasses als auch in der Unterschrift nur diese Zuständigkeit anzugeben.

Verfügender Teil

Artikel 1

Es steht der Regierung nicht zu, den Rat, der für die Festlegung der finanziellen Mittel, die er gegenwärtig der Exekutive zur Verfügung stellt, zuständig ist, zu verpflichten.

.../...

Artikel 1 muß weggelassen werden, zumal die darin aufgenommene Bestimmung schon im Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen vorhanden ist.

Artikel 3

Laut Artikel 103 des obengenannten Dekrets werden bei der Festlegung der durch die Regierung den verschiedenen Schulträgern zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel "der Schülerzahl, der Schulebene und der Unterrichtsform Rechnung getragen".

Der Staatsrat ersieht nicht, aus welchem Grund der Verfasser des Entwurfs die im obenerwähnten Artikel genannten Kriterien - u.a. die Schülerzahl - nicht wiederaufnimmt.

Im Dekret vom 5. Juni 1990 zur Festlegung der Anzahl Unterrichtsstunden/Lehrperson im Vollzeitsekundarunterricht des Typs I wird dagegen der Begriff "Lehrerstellenkapital", auf den im entworfenen Text hingewiesen wird, nicht verwendet. Anhand dieses Dekrets kann auch nicht bestimmt werden, wie die Zahl der Lehrstellen aufgrund der Zahl Unterrichtsstunden/Lehrperson berechnet wird.

In Ermangelung einer Definition des Begriffs "Lehrerstellenkapital" im Dekret vom 5. Juni 1990 wäre es besser, diesen Begriff durch den in Artikel 4, § 1, dieses Dekrets genannten Begriff "Gesamtzahl Unterrichtsstunden/Lehrperson pro Lehranstalt" zu ersetzen.

Dieses Kriterium hängt sowohl von der Schülerzahl (1) als auch von der Unterrichtsform (2) ab.

Der Begriff "Unterrichtsstunden/Lehrperson" umfasst jedoch nicht die Unterrichtsstunden in Religion und in nichtkonfessioneller Sittenlehre (3). Diese werden in einer besonderen Bestimmung des Dekrets vom 5. Juni 1990 (Artikel 8) geregelt. Den Verfassern des entworfenen Erlasses zufolge sind die Stunden für Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre in der Berechnung der finanziellen Mittel pro Schule aufzunehmen.

Der Text sollte deshalb so abgefaßt werden, daß die Anzahl der Unterrichtsstunden/Lehrperson, die für die Stunden für Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre organisiert werden können, in die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden/Lehrperson aufgenommen wird.

-
- (1) Artikel 2 des Dekrets vom 5. Juni 1990.
 - (2) Artikel 3 des Programmdekrets 1997.
 - (3) Artikel 2, § 1, Absatz 2, des Dekrets vom 5. Juni 1990 und Artikel 3, § 1, Nr. 1, des Programmdekrets 1997.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J.-J. STRYCKMANS,	Erster Vorsitzender,
	Y. KREINS,	Staatsräte,
	P. QUERTAINMONT,	
	F. DELPEREE,	Beisitzer der Gesetz-
	J.-M. FAVRESSE,	gebungsabteilung,
Frau	J. GIELISSEN,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn Y. HOUYET, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER ERSTE VORSITZENDE,

J. GIELISSEN

J.-J. STRYCKMANS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN